



Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

22 – 30-07 Mz

Hameln, 29.08.2022

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 2. Oktober 2022 in der Hamelner Innenstadt

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gebiet der Innenstadt der Stadt Hameln anlässlich der Veranstaltung „Hamelner Herbstmarkt“

am Sonntag, den 02. Oktober 2022

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

für die Dauer von fünf Stunden

geöffnet sein.

Die Ortsbeschreibung „Innenstadt“ umfasst die Einkaufsstraßen im Altstadtring: Bäckerstraße, Osterstraße, Emmernstraße, Ritterstraße, Baustraße, Pferdemarkt, Am Markt, Fischpfortenstraße, Wendestraße, Kopmanshof, Kleine Straße und Münsterkirchhof.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Abteilung
Ordnung und Straßenverkehr

Frau Manzau

Zimmer: 321

T. 051 51-202 15 61

F. 051 51-202 13 51

manzau@hameln.de

Fachbereich 2

Recht und Sicherheit

Postanschrift

Stadt Hameln

Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt

T. 051 51-202 0

F. 051 51-202 15 69

rathaus@hameln.de

www.hameln.de

Bankverbindung

SpK Hameln-Weserbergland

IBAN:

DE04 2545 0001 0000 0016 36

BIC: NOLADE21HMS

Gläubiger ID:

DE7500100000069914

Sprechzeiten

Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr

Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Do. 08:00 – 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

**Umweltfreundlich erreichbar
mit den Öffis, Haltestellen**

Kastanienwall, Bürgergarten

3. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
4. Die Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 15. August 2022 beantragt der Stadtmarketing- und Verkehrsverein Hameln e.V. bei der Stadt Hameln die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 02. Oktober 2022.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus besonderen Anlass jährlich höchstens an vier - in Hameln als Ausflugsort an acht - Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme am 02. Oktober 2022 sind erfüllt, da die oben genannte Veranstaltung ein regional und überregional bekanntes Ereignis ist, das eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern nach Hameln zieht und somit einen besonderen Anlass für die Sonntagsöffnung darstellt. Hierzu liegen seitens des beantragenden Stadtmarketing- und Verkehrsvereins Hameln e.V. schlüssige Besucherzahlen vor.

Der Hamelner Herbstmarkt prägt diesen Sonntag und ist Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnungen erhoben worden.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Dies hat zur Folge, dass eine mögliche Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, anlässlich einer überregionalen Veranstaltung in der Hamelner Innenstadt mit hohem Besucheraufkommen sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe sowie kirchlicher Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit und

somit der sonntäglichen Verkaufsöffnungszeit aus. Des Weiteren sind in Bezug auf den verkaufsoffenen Sonntag nicht nur das Interesse der Kundinnen und Kunden, sondern auch das der Gewerbetreibenden - hier insbesondere vertragliche Bindungen, Planungssicherheit und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit - zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschiebinteresse Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, beantragt werden.

Im Auftrag


Manzau